



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Vereinbarungen zum Digitalpakt 2.0

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat den Landtag im Februar 2026¹ über den Stand der Bund-Länder-Verhandlungen zum Digitalpakt 2.0 unterrichtet. Der Digitalpakt 2.0 investiert in fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. € bundesweit in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen - 2,5 Mrd. auf Länderebene, 2,5 Mrd. vom Bund aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“. Der Digitalpakt 2.0 besteht aus drei ineinandergreifenden Handlungssträngen: Aus der Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur (Handlungsstrang I), der Schul- und Unterrichtsentwicklung (Handlungsstrang II) sowie der Bund-Länder-Initiative Digitales Lehren und Lernen (Handlungsstrang III).

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landtags, dass mit einem Investitionsvolumen „von 5 Milliarden Euro (hälftig getragen von Bund und Ländern) bis 2030 das Investitionsziel verfehlt“ wird?²

¹ Unterrichtung 20/318

² Drs. 20/2477

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Landtages, dass der Investitionsbedarf für schulische IT in dem vom Digitalpakt 2.0 (im Folgenden: DP 2.0) abgedeckten Zeitraum (nach den aktuellen Entwürfen für Investitionen an Schulen bis 2032) so groß sein wird, dass der DP 2.0 nicht auskömmlich sein wird. Für Land und Schulträger dürften auch im Bereich der schulischen IT weitere Aufwendungen aus eigenen Mitteln erforderlich sein.

Dies gilt, obwohl durch den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Schleswig-Holstein vielfach der Ausbau der strukturierten Verkabelung in den Schulgebäuden gefördert worden ist, welche in der Regel auch noch bis 2032 den Anforderungen entsprechen dürfte. Aktive Netzwerkkomponenten, Anzeige- und Präsentationstechnik sowie Endgeräte dürften jedoch bis 2032 zu ersetzen sein.

2. Welchen Zeitplan und welchen Rahmen verfolgt die Landesregierung für die Umsetzung des Digitalpakts 2.0 in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Landesregierung strebt eine Umsetzung des DP 2.0 in Schleswig-Holstein so zügig wie möglich an. Zu diesem Zweck ist bereits in der aktuellen Schulgesetznovelle ein neuer § 48a vorgesehen, der die Grundlage für die Ausreichung der Mittel des DP 2.0 an die Schulträger im Wege pauschalierter Zuweisungen bilden kann (siehe Näheres bei der Antwort zu Frage 7).

3. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die zusätzlichen Mittel schnell bei den Schulen ankommen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2).

4. Nach der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung ist es möglich, dass die Länder die Nutzbarkeit der Bundesmittel weiter eingrenzen. Ist das in Schleswig-Holstein geplant?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsvereinbarung zum DP 2.0 zwischen Bund und Ländern noch nicht geschlossen ist. Dies ist erst der Fall, wenn sie sowohl durch Vertreterinnen und Vertreter der Länder als auch durch die Bundesbil-

dungsministerin als Vertreterin des Bundes unterzeichnet ist. Dies ist derzeit noch nicht der Fall.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bund nach der politischen Einigung der Vereinbarungen auf der Bildungsministerkonferenz (BMK) am 18.12.2025 nun kurzfristig noch Änderungsbedarf angemeldet hat - insbesondere im Hinblick auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 6).

Die Landesregierung hat ihre Überlegungen zu den konkreten Einsatzzwecken der Mittel noch nicht abgeschlossen und wird zu den Umsetzungs- und Ausreichungsmodalitäten mit den kommunalen Landesverbänden in Kürze in den Austausch treten.

5. Für Investitionen an Schulen und landesweite Investitionen hat das Land insgesamt rund 72,6 Mio. € aus dem Digitalpakt 2.0 zu erwarten. Inwieweit soll dieses Geld der flächendeckenden Ausstattung in Schleswig-Holstein dienen, inwieweit der Anpassung an den technologischen Fortschritt, inwieweit der Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und inwieweit der Administration an den Schulen? (Wird es z.B. einen Grundsatz geben wie „erst flächendeckende Ausstattung, dann flächendeckende Administration, dann Weiterentwicklung der vorhandenen Struktur?)

Antwort:

Im Rahmen der für die Umsetzung festgelegten Vorgaben soll das an die Schulträger ausgereichte Geld von diesen nach eigenem Ermessen verwendet werden. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die Schulen und Schulträger vor Ort am besten wissen, wie die Mittel jeweils möglichst zweckmäßig eingesetzt werden können. Die Aufteilung der Mittel für Landeslösungen wie zum Beispiel das Schulportal SH oder das Lernmanagementsystem, welche den Schulen und Schulträgern durch das Land kostenlos bereitgestellt werden, ist noch zu bestimmen.

6. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bereits zum 01.01.2025 zugelassen. Welche Maßnahmen in Schleswig-Holstein kommen dafür in Frage?

Antwort:

Zuletzt hat der Bund die am 18.12.2025 politisch geeinten Entwürfe insoweit in Frage gestellt, als er einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nun erst ab dem 01.01.2026 zulassen möchte. Hintergrund ist die Finanzierung des DP 2.0 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz.

Das Land hat federführend eine Initiative gestartet, um auf den Bund hinzuwirken, den ursprünglich zugesagten vorzeitigen Maßnahmenbeginn am 01.01.2025 doch zu ermöglichen.

7. Sollen die Mittel im Digitalpakt 2.0 über pauschalierte Zuweisungen oder über das Zuwendungsrecht erfolgen?

Antwort:

Das Land strebt eine Ausreichung der Mittel des DP 2.0 an die Schulträger im Wege pauschalierter Zuweisungen an und hat daher bereits eine entsprechende Anpassung des Schulgesetzes auf den Weg gebracht (vgl. Antwort zu Frage 2).

8. Beim Digitalpakt 1.0 sollten Länder und Schulträger gemeinsam einen Eigenanteil von zehn Prozent der Mittel leisten. Außerdem sollten die Länder sicherstellen, dass finanzschwache Kommunen auch teilnehmen können. Schleswig-Holstein beteiligte sich an diesem Eigenanteil überhaupt nicht und verlangte stattdessen von den solventen Kommunen 15% Eigenanteil, um den anderen diesen Anteil erlassen zu können. Ist beim Digitalpakt 2.0 ein vergleichbares Vorgehen geplant?

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sowohl in der Bund-Länder-Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 als auch im Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung zum DP 2.0 vorgesehen ist, dass die Länder finanzschwachen Kommunen die Teilnahme ermöglichen. Die Landesregierung ist dieser Verpflichtung im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 und seiner Zusatzvereinbarungen nachgekommen und wird ihr auch im Rahmen des DP 2.0 nachkommen.

Unzutreffend ist allerdings die Darstellung, dass sich das Land im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 „überhaupt nicht“ an dem Eigenanteil beteiligt hätte. Vielmehr hat das Land bei der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ den Eigenanteil vollständig übernommen und den Schulträgern die Fördermittel im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt, dass das Land die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ dadurch umgesetzt hat, dass es den Lehrkräften die Endgeräte bereitstellt, ohne dass es einer Beteiligung der Schulträger bedürfte. In anderen Bundesländern erfolgte die Gerätebeschaffung durch die Schulträger, zu deren Gunsten lediglich ein Förderprogramm

aufgelegt worden ist.

Im Hinblick auf den DP 2.0 ist vorgesehen, dass die Länder einschließlich ihrer Schulträger den Eigenanteil von insgesamt 2,5 Milliarden Euro in Höhe von höchstens 2 Milliarden Euro durch Anrechnung von Aufwendungen erbringen, welche auf die Ziele des DP 2.0 einzahlen, und mindestens in Höhe von 500 Millionen Euro durch zusätzliche Mittel („frisches Geld“). Dies entspricht - bezogen auf den Handlungsstrang I, der Finanzhilfen des Bundes in Höhe von insgesamt 2,25 Milliarden Euro vorsieht - einem Anteil von zwei Neunteln der in Anspruch genommenen Bundesmittel.

Das Land hat den Kommunen einen Anteil der aus dem LuKIFG zu erwartenden Mittel in Höhe von 62,5 Prozent zugesagt. Daher wurde in der entsprechenden Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden (Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni 2025, Unterpunkt A.2) gemeinsam Folgendes festgelegt: „Programme zur Förderung der kommunalen Infrastruktur, die der Bund aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität auflegt, werden in Schleswig-Holstein vollständig aus den kommunalen Haushalten kofinanziert.“ Damit wird für alle Schulträger eine entsprechende Kofinanzierung für umsetzbar gehalten. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird jedoch noch unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände erarbeitet.